

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heimaufenthaltsgesetz, das Unterbringungsgesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Unterbringungs- und Heimaufenthaltsnovelle 2010 – Ub-HeimAuf-Nov 2010); Stellungnahme

Datum: **21. August 2009**Zahl: **-2V-BG-6070/6-2009**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 050 536 – 30201

Fax: 050 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

An das**Präsidium des Nationalrates****E-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at****1017 WIEN**

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heimaufenthaltsgesetz, das Unterbringungsgesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Unterbringungs- und Heimaufenthaltsnovelle 2010 – Ub-HeimAuf-Nov 2010) übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heimaufenthaltsgesetz, das Unterbringungsgesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Unterbringungs- und Heimaufenthaltsnovelle 2010 – Ub-HeimAuf-Nov 2010); Stellungnahme

Datum:	21. August 2009
Zahl:	-2V-BG-6070/6-2009

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz

E-Mail: kzl.b@bmj.gv.at
herta.zemlicka@bmj.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 17. Juli 2009, GZ BMJ-B4.907/0013-I 1/2009, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heimaufenthaltsgesetz, das Unterbringungsgesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Unterbringungs- und Heimaufenthaltsnovelle 2010 – Ub-HeimAuf-Nov 2010) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Wesentliches Ziel des gegenständlichen Änderungsvorschlages ist die zeitgemäße Adaptierung des Unterbringungs- und Heimaufenthaltsrechts auf der Basis von Ergebnissen von Arbeitsgruppen im Bundesministerium für Justiz, in die einschlägige Experten eingebunden waren.

Mit Bedauern wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung festgestellt, dass die in den Arbeitsgruppen diskutierte Spezialbestimmung für die Unterbringung Minderjähriger im Begutachtungsentwurf nicht berücksichtigt wurde. Es wird die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass diese angesprochene Gesamtproblematik tatsächlich im Rahmen der Änderung des Kindschafts- und Jugendwohlfahrtsrechtes weiter erörtert wird und letztlich auch der derzeitige Mangel an geeigneten Einrichtungen für die Betreuung von Minderjährigen mit Störungen des Sozialverhaltens (aber ohne psychischer Erkrankung) überwunden werden kann.

Zu den Ausführungen, die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorschlages betreffend, wonach die Neuerung, dass eine zweite Aufnahmeuntersuchung nur auf Verlangen bis zum

Mittag des folgenden Werktags zu erstellen sein soll, deutlich die Zahl der in psychiatrischen Abteilungen nötigen ärztlichen Nacht- und Wochenenddienste bzw. – bereitchaften reduzieren würden, muss festgehalten werden, dass diese Ausführungen nicht belegt und nicht nachvollziehbar sind. Derzeit kann in Kärnten von ca. vier Unterbringungen pro Tag (Werte 2008) ausgegangen werden. Der Wegfall dieser vier zweiten fachärztlichen Begutachtungen wird weder die Zahl der ärztlichen Nachtdienste noch der Wochenenddienste reduzieren, da der Aufgabenbereich in den psychiatrischen Abteilungen wesentlich über die zweite Begutachtung hinausgeht. Im Übrigen ist grundsätzlich auch auf die Abteilungsgröße und die Erfordernisse des ÖSG bzw. des RSG abzustellen.

Die Neuregelung der Befugnis von Freiheitsbeschränkungen gemäß Heimaufenthaltsgesetz wird voraussichtlich zu einer Verlagerung der Maßnahmen vom ärztlichen in den pflegerischen Bereich führen. Ob und welche insbesondere finanziellen Folgen diese Neuerung in den Kärntner Landeskrankenanstalten haben wird, ist nicht zuverlässig vorhersehbar.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig